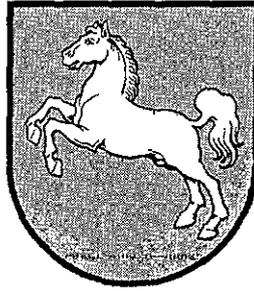


# VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 8 A 29/08

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

Staatsangehörigkeit: armenisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5295167-422 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl, § 60 AufenthG, Ausreiseaufforderung und  
Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 8. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 7. April 2010 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Köhler als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Nummern 1 und 2 des Bescheides vom 21.01.2008 angefochten waren.

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 21.01.2008 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person der Klägerin ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Armenien vorliegt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Die 1952 in Armenien geborene Klägerin reiste am 15.12.2007 von Amsterdam kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 17.01.2008 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung trug sie bei ihrer persönlichen Anhörung vor, sie sei wegen einer anstehenden Familienfeier mit einem Visum zunächst zu ihrer Tochter nach Amsterdam geflogen. Sie habe danach ihren in Deutschland lebenden blinden Sohn besucht. Sie habe erkannt, dass ihr Sohn ihre Pflege benötige, da ihr Mann das nicht mehr allein schaffe. Sie habe ohnehin seit Jahren unter seelischen Qualen gelitten, weil sie aus finanziellen Gründen nicht habe ausreisen können, um ihn zu sehen. Sie habe in ihrem Heimatland keine größeren Probleme gehabt, außer dass sie nicht die erhoffte Karriere als Lehrerin gemacht habe, sie habe bis zuletzt Arbeit gehabt.

Diesen Antrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 21.01.2008 als offensichtlich *unbegründet* ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (offensichtlich) und des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und forderte die Klägerin auf, zur Vermeidung ihrer Abschiebung nach Armenien die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der ablehnenden Asylentscheidung zu verlassen.

Zur Begründung der daraufhin am 04.02.2008 erhobenen Klage trägt die Klägerin vor; ihr psychisch kranker Sohn sei bereits 2004 in Begleitung einer Verwandten illegal in die BRD eingereist, um sich zu erholen. Er sei im Juni 2004 verwirrt und mit diversen selbst zugefügten Schnittwunden in der Klinik behandelt und anschließend ins Landskrankenhaus verlegt. Dort habe er seine beiden Augäpfel unrettbar zerstört und sei seither blind. Sein Vater sei kurz danach ebenfalls illegal eingereist und habe gemeinsam mit seinem Sohn und der Verwandten unter falscher Identität Asyl beantragt. Aufgrund der Schwere der Erkrankung sei aus nervenärztlicher Sicht die familiäre und soziale Betreuung des Sohnes durch die Klägerin und auch durch seinen Vater rund um die Uhr erforderlich (Bescheinigung vom 15.02.2008). Die Klägerin sei zudem selbst rei-

seunfähig erkrankt. Sie sei wegen entgleistem Diabetes mellitus Typ II, hochgradiger *Blutarmut und sehr hohem Blutdruck im Februar 2008 stationär behandelt worden* (Arztbericht vom 23.04.2008). Im April 2008 sei erneut eine stationäre Behandlung wegen einer Narbenhernie und einer Prurigo erforderlich gewesen, nachfolgend habe die Klägerin sich 6 bis 8 Wochen körperlich schonen müssen. Wegen der multiplen Erkrankungen der Klägerin wäre eine Rückkehr nach Armenien mit einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben verbunden, die Klägerin sei arbeits- und reiseunfähig. Sie habe ihre Arbeit als Lehrerin verloren und könne daher weder ihren Lebensunterhalt noch ihre medizinische und medikamentöse Versorgung in Armenien finanzieren, sie könne auch keine Unterstützung durch ihre Kinder oder andere Verwandte erhalten. Allein für regelmäßig erforderliche Medikamente habe die Klägerin im Dezember 2008 monatlich über 150 € benötigt, hinzu kämen die Kosten für weitere Medikamente wegen ihrer Hauterkrankung und die regelmäßig notwendigen Arztbesuche/Untersuchungen/Kontrollen in Höhe von monatlich ca. 350 €. Am 26.06.2008 und am 25.05.2009 ist die Klägerin amtsärztlich untersucht worden, dabei ist ihre Reise- und Arbeitsunfähigkeit festgestellt worden (Stellungnahme vom 21.08.2008, sowie vom 09.07.2009). Die Behandlung und Medikamente seien in Armenien keineswegs kostenfrei, denn es würden stets zusätzliche Zahlungen gefordert, ohne deren Begleichung nichts gehe. Die Klägerin könne wegen der kontinuierlich erforderlichen Behandlungen und Medikamente nicht darauf verwiesen werden, sich die offiziell kostenlosen Leistungen auf dem Rechtsweg zu erstreiten, da sie auch hierfür wiederum nicht vorhandene Mittel benötigt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 21.01.2008 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Im Übrigen seien laut der Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 20.07.2009 und vom 03.12.2009 sämtliche Erkrankungen der Klägerin in Armenien behandelbar und die notwendige medizinische, psychotherapeutische und medikamentöse Behandlung sei kostenlos oder sehr günstig bzw. jedenfalls für die Klägerin erreichbar. Sie könne auch mit Unterstützung durch ihre Kinder bzw. ihre Geschwister rechnen.

### **Entscheidungsgründe:**

Soweit die Klage zurückgenommen *worden* ist, ist das Verfahren insoweit gemäß § 92 Abs. 3 S 1 VwGO mit der Kostenfolge aus § 155 Abs. 2 VwGO einzustellen.

Die im Übrigen zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat aufgrund ihrer Arbeitsunfähigkeit wegen der amtsärztlich festgestellten chronischen Erkrankungen bei gleichzeitigem ständigem *Bedarf an wenigstens zum Teil*

kostenpflichtiger medizinischer und medikamentöser Behandlung einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Sie wird daher durch den entgegenstehenden Bescheid der Beklagten vom 21.01.2008 in ihren Rechten verletzt.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Bestimmung fragt nicht danach, von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wird; die Regelung stellt vielmehr lediglich auf das Bestehen einer konkreten Gefahr ab ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zumindest zuzurechnen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, NVwZ 1996, 199). Eine Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kommt jedoch nicht in Betracht, wenn die geltend gemachten Gefahren nicht landesweit drohen und der Ausländer sich ihnen durch Ausweichen in sichere Gebiete seines Herkunftslandes entziehen kann (vgl. BVerwG, Urte. vom 17.10.1995 aaO.). Ein Ausländer kann schon dann auf einen alternativen Landesteil verwiesen werden, wenn ihm dort konkrete Gefahren i. S. d. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen; sonstige Mindestanforderungen an die Qualität und Verfolgungssicherheit des Aufenthalts in der Ausweichregion bestehen nicht (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.07.1998-A 6 S 3421/96 -). Die Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestehen. Die besondere Schwere eines drohenden Eingriffs ist im Rahmen der gebotenen qualifizierenden Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung, Abwägung und zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts vermittels des Kriteriums, ob die Wahrscheinlichkeit der Rechtsgutverletzung beachtlich ist, zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 aaO. und Urteil vom 05.07.1994, InfAuslR 1995, 24 ).

Auch die drohende Verschlimmerung einer Krankheit wegen ihrer nur unzureichenden medizinischen Behandlung im Zielstaat der Abschiebung kann ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG darstellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383; Urteil vom 27.04.1998, NVwZ 1998, 973 und Urteil vom 21.09.1999, NVwZ 2000, 206). Von einer Verschlimmerung ist auszugehen, wenn eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustands droht; konkret ist diese Gefahr, wenn die Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat eintreten würde (vgl. BVerwG, Urteile vom 25.11.1997 aaO und vom 29.07.1999 - 9 C 2/99 - juris -). Ob die Gefahr der Verschlechterung der Gesundheit durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt oder mitbedingt ist, ist unerheblich (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.07.1999 aaO). Eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation im Zielstaat zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2002, NVwZ-Beilage I 2003, 53 = DVBl 2003, 463 und Beschluss vom 29.04.2003, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 60; VGH Kassel, Urteil vom 24.06.2003, AuAS 2004, 20 ). Die mögliche Unterstützung durch Angehörige im In- oder Ausland ist in die gerichtliche Prognose, ob bei

Rückkehr *eine Gefahr für Leib oder Leben* besteht, mit einzubeziehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.10.2001, Buchholz 402.240 § 53 AusIG Nr. 51). An die Qualität und Dichte der Gesundheitsversorgung im Abschiebungszielland einschließlich Kostenbeteiligung des Betroffenen können allerdings keine der hiesigen Gesundheitsversorgung entsprechenden Anforderungen gestellt werden (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 06.09.2004, AuAS 2005, 31 ).

In Anwendung dieser Grundsätze ist das Gericht bei der vorzunehmenden qualifizierenden und bewertenden Betrachtungsweise aufgrund der vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen und der amtsärztlichen Gutachten der Überzeugung, dass der Klägerin bei einer Rückkehr nach Armenien eine erhebliche krankheitsbedingte individuelle Gefahr droht. Nach den vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen ist davon auszugehen, dass die Klägerin auf *Grund* ihres Gesundheitszustandes einer *weiteren* medikamentösen Behandlung sowie einer dauernden ärztlichen Betreuung bedarf, die sie sich nicht wird beschaffen können, soweit diese kostenpflichtig ist bzw. von Ärzten oder Apotheken extralegale Zahlungen zur Bedingung gemacht werden. Ohne die erforderliche medikamentöse Behandlung und ärztliche Betreuung wird die Klägerin wohl nicht wieder arbeitsfähig werden und angesichts der hohen Arbeitslosigkeit und des niedrigen Mindestgehalts nicht in der Lage sein, sich das zum Existenzminimum Notwendige zu besorgen.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Klägerin aufgrund ihrer finanziellen und auch *aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation nicht in der Lage ist, sich selbst in Armenien die notwendige Behandlung und Medikation zu sichern*. Auch mit einer effektiven Unterstützung durch noch dort lebende Angehörige kann sie nicht rechnen. Die Behandlung der festgestellten Erkrankungen der Klägerin ist in Armenien nach den vorliegenden Erkenntnissen zwar sowohl ambulant als auch stationär möglich, aber nur teilweise kostenlos. Nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes über Armenien vom 11.08.2009 ist die medizinische Versorgung in Armenien zwar flächendeckend gewährleistet und gibt es ein Gesetz über die kostenlose medizinische Behandlung im Gesundheitswesen. Aber da die den Kliniken zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, trotz kontinuierlicher Aufstockung, weder für den Betrieb noch für die Ausgabe von Medikamenten ausreichen, sind die Kliniken gezwungen von den Patienten extralegale Zahlungen zu verlangen. Darüber hinaus sind die Informationen über die kostenlose Behandlung nur im Prinzip öffentlich und schwierig zu erhalten und damit auch schwierig durchzusetzen, wenn auch nach Informationen des Auswärtigen Amtes immer mehr Patienten erfolgreich auf diesem Recht bestehen. Da die Klägerin laut dem vorliegenden amtsärztlichen Gutachten arbeitsunfähig ist und es in Armenien keine Sozialhilfeleistungen gibt, so dass ein erheblicher Teil der Bevölkerung (2007 etwa 25 %) unter Armutsgrenze leben muss und auf Unterstützungsleistungen humanitärer Organisationen oder im Ausland lebender *Verwandten* angewiesen ist, kann die Klägerin nicht darauf verwiesen werden, sie möge ihr Recht auf kostenlose Behandlung in Armenien durchsetzen - sie kann ja nicht einmal ihren Lebensunterhalt sicher stellen. Denn die Klägerin kann nach Überzeugung des Gerichts aufgrund der konkreten Angaben zu den finanziellen Möglichkeiten ihrer Kinder und ihrer Geschwister nicht damit rechnen, dass sie von diesen unterstützt werden wird. Auf die

Unterstützung von humanitären Organisationen muss sie sich in diesem Zusammenhang auch nicht verweisen lassen.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 21. Januar 2008 war daher aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass in der Person der Klägerin ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Armenien vorliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §708 Nr. 11 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,  
oder  
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Köhler